

*Verfassungsdienst*

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
A-1070 Wien

*Dr. Marold Tachezy  
Telefon: 0512/508-2210  
Telefax: 0512/508-2205  
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at  
DVR 0059463*

---

**Entwurf eines Kinderschutzrechts-Änderungsgesetzes 1999;  
Stellungnahme**

*Geschäftsnummer* Präs.II-1429/18

Innsbruck, 18.03.1999

Zu GZ 4.601A/1-I.1/1999 vom 21. Jänner 1999

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Die Ausführungen über die zu erwartenden Kosten entsprechen hinsichtlich der Länder und der Gemeinden nicht den Vorgaben nach Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts- bzw. nach den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes.

In der Jurisdiktionsnorm sollte in der Überschrift vor § 109 das Wort "Vormundschaft" aufgehoben werden, da das Rechtsinstitut der Vormundschaft mit dem gegenständlichen Entwurf beseitigt wird.

Die Bestimmungen über das neu vorgesehene Rechtsinstitut der Besuchsbegleitung (§ 185d Außerstreitgesetz) sollten noch weiter überdacht werden. Die Eignungsvoraussetzungen für den Besuchsbegleiter und die Kostentragung sollten jedenfalls genauer geregelt werden. Es ist nämlich zu befürchten, dass die Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt weitgehend sowohl für die Durchführung der Besuchsbegleitung als auch zu deren Kostentragung herangezogen werden, zumal keine Abgrenzung zur öffentlichen Jugendwohlfahrt erfolgt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor